

Satzung der Gemeinde Grasellenbach über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach am 21.11.2019 folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit erlassen.

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) Aufgrund des § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten und in dem nach § 3 bestimmten Zeitraum an der Leine zu führen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt der Person, die den Hund hält sowie der Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Anleinplicht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Grasellenbach und ist im Anhang dieser Satzung kartographisch dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- (4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Jagd- und Herdengebrauchshunde sowie für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach ist gemäß § 28 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 09.09.2009 außer Kraft.

Grasellenbach, den 17.02.2020

Markus Röth
Bürgermeister

Anhang zur Satzung über die Anleinplicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit.
Darstellung des Geltungsbereiches gemäß § 2 Abs. 1

